



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004

Heilbad Heiligenstadt, den 17.08.2004

Nr. 32

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

01. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 25.08.2004	... 211
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.08.2004 – Worbiser Sommerfest am 22.08.2004	... 211
Genehmigung einer Zweckvereinbarung zur Betreibung eines Bauhofes in der Gemeinde Teistungen	... 211

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Freistaat Thüringen, Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Beethovenstr. 3, 99096 Erfurt</u> Information für Wasserrechtsinhaber – insbesondere Eigentümer ehemaliger Mühlengrundstücke/Wasserkraftanlagen	... 212
<u>Eichsfeldwerke GmbH, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt</u> Konzernabschluss Geschäftsjahr 2003	... 213

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

01. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 25.08.2004

Die 01. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, dem 25. August 2004 um 14.00 Uhr,

in den „Roten Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld, Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Festlegung des Fraktionsgeldes für das 2. Halbjahr 2004
04. Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 01 4130 0 7314 0 -
Krankenhilfe § 37 BSHG ambulant/stationär
05. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 13.08.2004

gez. Gatzemeier
Stellv. Landrätin

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.08.2004 – Worbiser Sommerfest am 22.08.2004

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (BGBl. I Nr. 22) und aufgrund der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 22.10.1998 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2001 (GVBl. S. 49), in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung des Ladenschlussgesetzes vom 22.09.1998 (ThürStAnz. S. 1817), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des Worbiser Sommerfestes in 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis dürfen im Ortsteil Worbis alle Verkaufsstellen am Sonntag, dem 22.08.2004, **in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** offen gehalten werden:

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 32 vom 17.08.2004 in Kraft und am 23.08.2004 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 16. August 2004

Der Landrat

Genehmigung einer Zweckvereinbarung zur Betreibung eines Bauhofes in der Gemeinde Teistungen

Hiermit erteile ich der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld gemäß § 11 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, GVBl. S. 290, die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den o.g. Vertrag.

Heilbad Heiligenstadt, den 13. August 2004

gez. Munke
AL Kommunalaufsicht

-Freistaat Thüringen, Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Beethovenstr. 3, 99096 Erfurt

Information für Wasserrechtsinhaber – insbesondere Eigentümer ehemaliger Mühlengrundstücke/Wasserkraftanlagen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und der Thüringer Indirekteinleiterverordnung vom 20. Mai 2003 (GVBl. 2003, 280) ist in § 4 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) ein neuer Absatz 3 eingefügt worden, der die Eigentumsverhältnisse insbesondere an alten Wehranlagen und den dazu gehörenden Grundstücken neu regelt. Die Regelung tritt, anders als die übrigen Teile des Änderungsgesetzes, die bereits seit 29. Mai 2003 gelten, erst am 1. Januar 2006 in Kraft.

Mit der Einfügung von § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürWG wird bezweckt, Unsicherheiten bezüglich der Unterhaltungspflicht bei bestimmten alten Wehranlagen zu klären, indem ab In-Kraft-Treten der Regelung (1. Januar 2006) das Eigentum an der Wehranlage mit dem Eigentum an dem Grundstück zusammengeführt wird, dem die Wehranlage dient beziehungsweise gedient hat. Diese Rechtsfolge tritt nur ein, sofern grundbuchrechtlich nicht ohnehin nachvollziehbar ist, wer Eigentümer der Anlage ist. Betroffen sind ausschließlich Wehranlagen, für die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes ein Wasserbenutzungsrecht oder eine Wasserbenutzungsbefugnis gelten, dies jedoch nur in den Fällen, in denen das Wasserbenutzungsrecht oder die Wasserbenutzungsbefugnis **für ein Grundstück, nichts also für eine bestimmte Person**, erteilt worden sind.

Zusammengefasst sind somit folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürWG anwendbar ist:

- Die Regelung erfasst bauliche Anlagen und andere feste Anlagen im Bett eines Gewässers,
- die einem für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsrecht oder einer für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsbefugnis dienen,
- wenn das Wasserbenutzungsrecht oder die Wasserbenutzungsbefugnis am 1. Januar 2006 nicht erloschen ist und
- wenn das Eigentum an der Anlage grundbuchrechtlich nicht nachvollziehbar ist.

Derartige Anlagen gelten ab 1. Januar 2006 infolge der Gesetzesänderung als Eigentumsbestandteil des Grundstücks, für das das Wasserbenutzungsrecht bzw. die Wasserbenutzungsbefugnis erteilt worden ist. Folge der Eigentumszusammenführung ist, dass der Eigentümer der Anlage gemäß § 67 Abs. 4 ThürWG die Unterhaltungslast für die Anlage trägt.

Betroffene Eigentümer von Grundstücken, zu denen eine bauliche Anlage der genannten Art gehört, werden darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 26 ThürWG auf ein eventuell wegen einer Umnutzung des Grundstücks nicht mehr benötigtes Wasserrecht verzichten können. Durch einen rechtzeitig vor dem 1. Januar 2006 ausgesprochenen Verzicht erlischt das Wasserrecht und die Rechtsfolge des neuen § 4 Abs. 3 ThürWG tritt nicht ein.

Der Verzicht auf eine Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis ist gemäß § 26 ThürWG schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der **örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde (beim Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt)** zu erklären.

Auch nach einem wirksamen Verzicht kann die Wasserbehörde gemäß § 27 ThürWG erforderlichenfalls den Unternehmer einer Wasserbenutzungsanlage verpflichten, die Anlage ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten. Die Entscheidung hierüber trifft die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei Fragen zum Geltungsbereich von § 4 Abs. 3 ThürWG, zum Verzicht auf ein Wasserbenutzungsrecht oder eine Wasserbenutzungsbefugnis sowie zu den Folgen eines Verzichts erteilt die jeweils örtlich zuständige untere Wasserbehörde beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt Auskunft.

Bei Fragen zum Inhalt des Wasserbuchs (kostenpflichtig) ist die obere Wasserbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar zuständig.

Siegel
Beglaubigt
gez. i.A.. Witt
Erfurt, 27.07.04

Eichsfeldwerke GmbH, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Konzernabschluss Geschäftsjahr 2003

Die Gesellschaft hat

- die Konzernbilanz
- die Konzerngewinn- und verlustrechnung
- den Konzernanhang
- den Konzernlagebericht

beim Handelsregister des **Amtsgerichtes Mühlhausen unter HRB 696** eingereicht.

Heiligenstadt, den 10.08.2004

Die Geschäftsführung